

**BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

**SATZUNG ÜBER DIE 2. ERGÄNZUNG**

**DER ABRUNDUNGSSATZUNG**

**FÜR DEN ORTSTEIL GOSDORF**

**DER GEMEINDE RIEPSDORF**

FÜR EIN GEBIET AM ÖSTLICHEN ORTSRAND,  
ÖSTLICH DES POGGENPOHLER WEGES UND  
SÜDLICH DER BÄDERSTRAßE L 231

---

VERFAHRENSSTAND:

- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>8</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Auswirkungen der Planung	8
3.3	Inhalt der Planung	9
3.4	Grünplanung	10
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>13</b>
5.1	Stromversorgung	13
5.2	Wasserver- / und –entsorgung	14
5.3	Müllentsorgung	14
5.4	Löschwasserversorgung	14
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>15</b>
6.1	Bodenschutz	15
6.2	Archäologie	15
<b>7</b>	<b>Kosten</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>16</b>

## BEGRÜNDUNG

zur Satzung über die **2. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf** der Gemeinde Riepsdorf für ein Gebiet am östlichen Ortsrand, östlich des Poggenpohler Weges und südlich der Bäderstraße L 231.

### 1 Vorbemerkungen

#### 1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Riepsdorf besteht der Wunsch in dem Ortsteil Gosdorf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um ein weiteres Baugrundstück zu arrondieren. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt dies zum Anlass, für den vorgenannten Teilbereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf aufzustellen.

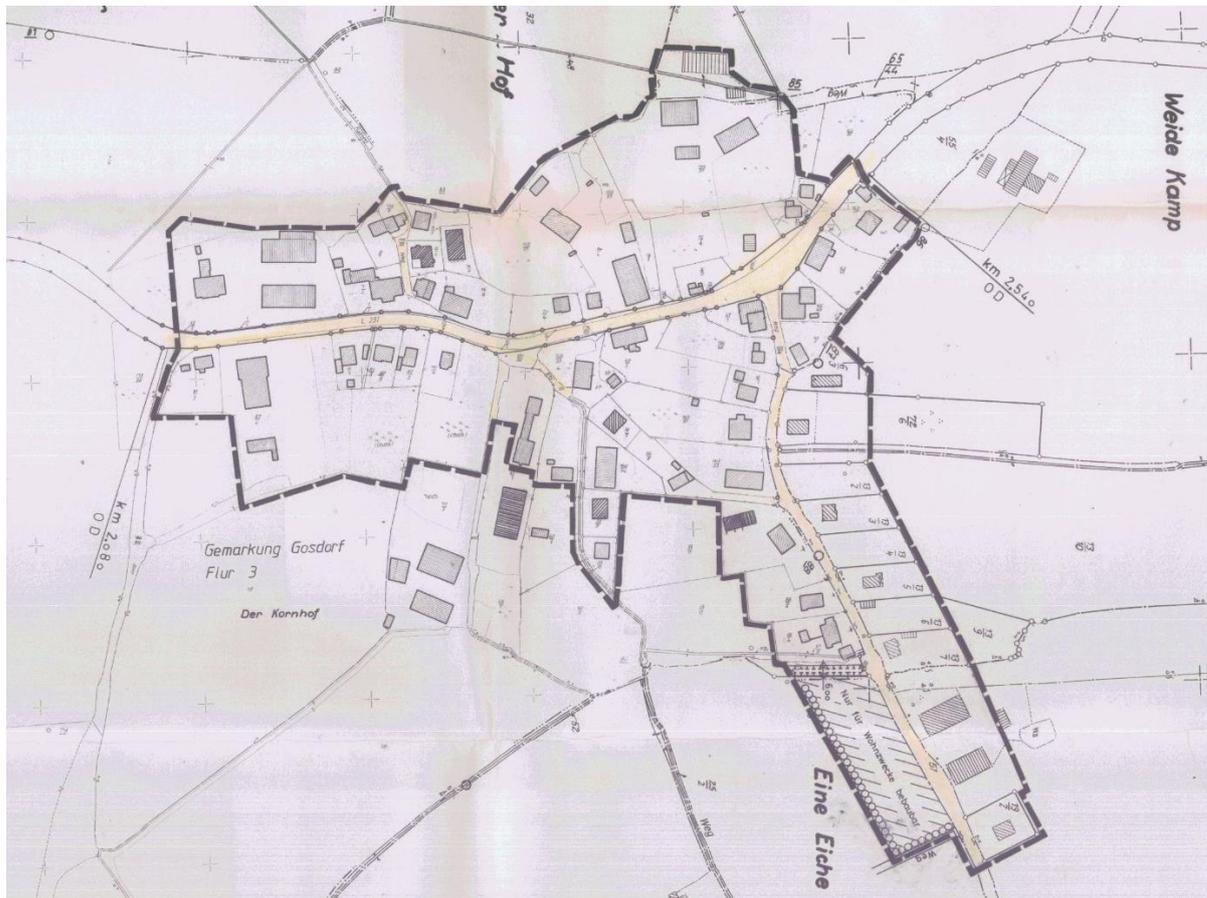


Abb.: Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf, 1995

Die Gemeinde Riepsdorf hat am 27.09.2018 die Aufstellung einer Ergänzung der geltenden Abrundungssatzung in Gosdorf beschlossen. Ziel ist es ein weiteres Baugrundstücke zu ermöglichen.



Abb.: Ausschnitt Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

## 1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein (LEP) liegt die Ortschaft Gosdorf im ländlichen Raum. Darüber hinaus trifft der LEP keine Aussagen zu Gosdorf.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt Gosdorf ebenfalls innerhalb des ländlichen Raumes dar. Des Weiteren wird der Ortsteil innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Zudem verläuft durch Gosdorf eine Landesstraße.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist in seiner Karte 2 auf ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie nördlich von Gosdorf auf strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf von 1983 stellt den Ortsteil Gosdorf als Dorfgebiet dar, während der Einbeziehungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Ergänzungsfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Die Gemeinde Riepsdorf verfügt über keinen Landschaftsplan.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung nördlich von Gosdorf. ES handelt sich dabei um das Vogelschutzgebiet des „Oldenburger Grabens 1731-401“. Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet befindet sich in ca. 3,6 km Entfernung südöstlich von Gosdorf. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet 1732-321 „Guttauer Gehege“. Beide Schutzgebiete befinden sich in ausreichend großer Entfernung zu dem Einbeziehungsbereich.

## 2 Bestandsaufnahme

Der Ortsteil Gosdorf liegt in der Gemeinde Riepsdorf und befindet sich an der Landesstraße 231, welche Grube mit Lensahn verbindet. Direkt nordwestlich schließt sich der Ortsteil Riepsdorf an. Der Ergänzungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang, direkt an der Ortsdurchfahrtsgrenze.



Abb.: Ausschnitt Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

Der Ergänzungsbereich wird im Norden durch die Landesstraße und den vorhandenen Graben und im Süden durch eine Knick/Gehölzreihe begrenzt. Im Westen grenzt ein Wohngrundstück an den Einbeziehungsbereich. Die vorhandene Zufahrt mit Garage und Hecke werden in den Geltungsbereich der Satzung mit einbezogen.



Abb.: Foto, Ergänzungsbereich

Der Ergänzungsbereich stellt sich als überwiegend als Grünlandfläche / Wiese dar. Der schmale Streifen im Westen wird durch das Wohngrundstück als Hof- und Gartenfläche genutzt und ist dem besiedelten Bereich zuzuordnen. Abgesehen davon befinden sich keine versiegelten Flächen im Geltungsbereich.



Abb.: Foto, Ergänzungsbereich

Östlich von Gosdorf, außerhalb des Ortsteils ist eine Lager- und Aufbereitungsfläche für Holzhackschnitzel eines ortsansässigen Betriebes aus Gosdorf geplant. Dafür wurde im Jahr 2016/2017 die 4. Flächennutzungsplanänderung durch die Gemeinde Riepsdorf aufgestellt, die ein Sonstiges Sondergebiet – Holzaufbereitungsplatz und Maschinenhalle – darstellt. Im Rahmen der Aufstellung der 4. FNPÄ wurden die entstehenden Geruchsimmissionen durch ein Gutachten ermittelt und bewertet. Die Geruchsbelastung für die nächstgelegene Wohnbebauung und hier v.a. das Wohnhaus östlich des Ergänzungsbereiches, welches sich näher an dem geplanten Sondergebiet befindet, beträgt max. 2 % der Jahresstunden. Im Bereich der Einbeziehungsfläche liegt der Wert unterhalb von 2 % der Jahresstunden. Gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist dadurch von keiner erhöhten Belastung aufgrund der geplanten Anlage auszugehen.



Abb.: Ausschnitt 4.FNPÄ der Gemeinde Riepsdorf, 2017

### 3 Begründung der Planinhalte

#### 3.1 Flächenzusammenstellung

Der Einbeziehungsbereich hat eine Größe von 1.210 m<sup>2</sup>.

#### 3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf wird eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Diese einbezogene Fläche ist bereits durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Südwestlich des Einbeziehungsbereiches bestehen bereits Wohngrundstücke, die den Teilbereich wesentlich prägen. Tatsächlich neue Baumöglichkeiten ergeben sich nur im rückwärtigen Bereich, wo die Errichtung von einem Wohngebäude geplant ist.



Abb.: Beispiel Bebauungsmöglichkeit

Aufgrund der bestehenden Bebauung und der Knickgehölze im Südosten ist der Einbeziehungsbereich ausreichend abgeschirmt und wird durch eine Anpflanzung zusätzlich ergänzt.

Die Knickstrukturen in Gosdorf sollen erhalten bleiben. Für die Erschließung des neuen Baugrundstücks wird die bestehende Grundstückszufahrt Haus Nr. 34 genutzt. Es sind keine

zusätzlichen Zufahrten oder Knickdurchbrüche erforderlich. Insgesamt stellt die Einbeziehung der Fläche eine sinnvolle Arrondierung der Wohnbebauung am nordöstlichen Ortsrand dar. Ein „Ausfransen“ des Ortsrandes in nördliche Richtung ist nicht zu erwarten, aufgrund von fehlenden Erschließungsmöglichkeiten.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Einbeziehungsbereiches nachgewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

Aufgrund der Lage im Ortsgefüge und der nahezu vollständig bereits bebauten Grundstücke im Ort wird durch Aufstellung dieser Satzung, die eine zusätzliche Baumöglichkeit schafft, eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energie-sparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung der Baumöglichkeiten im Rahmen der Satzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

### **3.3 Inhalt der Planung**

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Einbeziehung der einzelnen Teilfläche ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird und es sich um eine planerische Arrondierung handelt. Ein „Ausfransen“ des Ortsrandes in nördliche Richtung ist nicht zu erwarten, aufgrund von fehlenden Erschließungsmöglichkeiten.

Der Einbeziehungsbereich liegt in der Ortschaft Gosdorf. Aufgrund der Prägung durch die angrenzenden Nutzungen können nur Wohngebäude oder nicht störende Gewerbebetriebe entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist aufgrund des Abstands nicht zu befürchten.

Festsetzungen städtebaulicher Art werden nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt. Gemäß dem § 34 Abs. 5 BauGB sind die § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sowie der § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden.

Daraus ergibt sich die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme in Form einer flächenhaften Gehölzeingrünung.

Der Einbeziehungsbereich befindet sich zudem außerhalb der Ortsdurchfahrt und somit gilt gemäß § 29 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, dass in einem Abstand von 20 m (gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden dürfen.

### **3.3.1 Erschließung**

Der Einbeziehungsbereich liegt an der Landesstraße 231. Die Zufahrt zu dem neu entstehenden Baugrundstück erfolgt über die bestehende Grundstückszufahrt zum Haus Nr. 34.

Die Gemeinde Riepsdorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

### **3.3.2 Stellplätze / Parkplätze**

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen.

## **3.4 Grünplanung**

### **3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsflächen (1 Baugrundstück) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer

überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

#### Schutzgut Boden:

Der Teilbereich stellt sich als intensiv genutzte Grünland- und Wiesenfläche dar. Es kann von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Die Eingriffe in den Boden finden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Demnach wird ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 zu Grunde gelegt, da es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der entstehenden Wohngebäude entsprechend der Umgebung, d. h. ca. 150 m<sup>2</sup> Grundfläche ausgegangen.

	Mögliche Grundfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf
<b>Einbeziehungsbereich</b> (ein Wohngebäude)	150 m <sup>2</sup>	*	0,5	=	75 m <sup>2</sup>
<b>Zufahrten, Stellplätze, etc.</b>	75 m <sup>2</sup>	*	0,5	=	38 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>					<b>113 m<sup>2</sup></b>

Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleichsbedarf von ca. 113 m<sup>2</sup> für den Einbeziehungsbereich. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Ausgleichsmaßnahme wird auf dem Grundstück erbracht, durch das Anpflanzen einer 23 m langen ebenerdigen, flächenhaften Gehölzanzpflanzung (23 m \* 5,00 m = 115 m<sup>2</sup>).

#### Schutzgut Wasser:

Der Boden im Eingriffsbereich ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflanzung) erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesem Bereich.

#### Schutzgut Landschaftsbild:

Der Einbeziehungsbereich ist nach Osten durch einen bestehenden Knick/Gehölze ausreichend abgeschirmt. Im Westen und Süden grenzen weitere Baugrundstücke an und nach Norden entsteht durch die neu anzulegende Gehölzanzpflanzung ein neuer Ortsrand.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Ein erheblicher Eingriff in den Artenschutz ist daher nicht zu erwarten. Durch die Gehölzneuanpflanzung sind hier Verbesserungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Gosdorf nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden am nordöstlichen Rand des geplanten Baugrundstücks durch das Anpflanzen eines Gehölzstreifens erbracht. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

**Flächenhafte Gehölzanpflanzung (freiwachsende Hecke):**

Die Einzäunung der Gehölzfläche kann mit einem forstüblichen Wildschutzzaun erfolgen. Als Gehölze sind heimische Arten als Strauch, 2x verpflanzt, Höhe 0,80 – 1,0 m, verteilt auf einen Strauch pro m<sup>2</sup>, der folgenden Liste zu pflanzen, z.B.:

Corylus avellana	Haselnuss
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hund-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Viburnum opulus	Schneeball
Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus div. spec.	Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel

**3.4.2 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Da nicht in schützenswerte

Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten.

Bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden. Eine Beeinträchtigung des vorhandenen Knicks an der östlichen Plangebietsgrenze ist zu unterlassen im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung nachzuweisen.

#### **4 Immissionen / Emissionen**

Die Nachbarschaft beeinträchtigende Emissionen werden von dem Grundstück nicht ausgehen, da sich die zulässige Art der baulichen Nutzung im Rahmen von § 34 BauGB bewegen muss.

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Der Einbeziehungsbereich wird von Verkehrslärm der L 231 berührt. Die Gemeinde hat die zu erwartenden Belastungen überschlägig anhand der DIN 18005 geprüft. Ausgehend von einer geplanten Wohnbebauung werden die im Beiblatt zur DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete herangezogen. Diese betragen 55 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts. Für die L 231 wird entsprechend den Angaben des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DtV) von ca. 2800 Kfz/24 h angenommen. Die Orientierungswerte werden tagsüber und nachts für das Grundstück überschritten (61 dB(A) und 53 dB(A)), erforderlich wird jedoch nur Lärmpegelbereich III. Aktive Maßnahmen scheiden aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage aus. Auf die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird verzichtet, da die Gemeinde davon ausgeht, dass nach heutigem Stand der Technik bereits die Wärmeschutzanforderung eines Neubaus die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III erfüllt. Geschützte Außenwohnbereiche sind im Schatten der Gebäude nach Süden möglich. Die Nachbarschaft beeinträchtigende Emissionen werden von dem Grundstück nicht ausgehen, da sich die zulässige Art der baulichen Nutzung im Rahmen von § 34 BauGB bewegen muss.

#### **5 Ver- und Entsorgung**

##### **5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

## **5.2 Wasserver- und -entsorgung**

Das geplante Grundstück in dem Einbeziehungsbereich wird an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Zuständig für die Wasserver- und -entsorgung ist der Zweckverband Karkbrook. Die Trinkwasserversorgung kann über die vor dem Grundstück verlaufende Hauptleitung erfolgen.

Der Anschluss an den Schmutzwasserkanal kann ebenfalls über den vorhandenen Hauptkanal realisiert werden. Über das einbezogene Grundstück verläuft die Anschlussleitung für benachbarte Grundstücke. In der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die Anschlussleitung nicht überbaut werden darf.

Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung hält der Zweckverband keine öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor. Im weiteren Verlauf ist die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers nachzuweisen und mit dem Zweckverband abzustimmen. In dem betrachteten Gebiet verlaufen keine Verbandsgewässer des WBV Oldenburg. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob durch die Mehrversiegelung auftretende Wassermengen in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden sollen und ob eine Einleitgenehmigung für zusätzlich versiegelte Flächen bereits vorhanden ist. Eine zusätzliche Einleitung stellt sonst ggf. eine Veränderung der Einleiterlaubnis dar. Sollten keine Einleiterlaubnisse für das Gebiet bestehen, sind diese zu beantragen.

Aufgrund des Anschlusses von Verkehrsflächen (Zufahrten, Parkflächen) ist auch eine Regenwasserklärung vorzusehen. Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser hat gem. den sog. „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu erfolgen. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entwässerung im Rahmen des Planvollzuges bzw. der Baugenehmigung zu erbringen.

## **5.3 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

## **5.4 Löschwasserversorgung**

Der Feuerschutz in der Gemeinde Riepsdorf wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch

die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m<sup>3</sup>/h ausreichend. Bei möglicher weicher Bedachung sind mindestens 96 m<sup>3</sup> Löschwasser pro Stunde im Umkreis von 300 m erforderlich. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden

## **6 Hinweise**

### **6.1 Bodenschutz**

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **6.2 Archäologie**

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **7 Kosten**

Durch die Inhalte der Satzung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

**8 Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf am 14.03.2019 gebilligt.

Riepsdorf,

Siegel

(Bendfeldt)

- Bürgermeister -

Die Satzung über die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf der Gemeinde Riepsdorf ist am ..... in Kraft getreten.